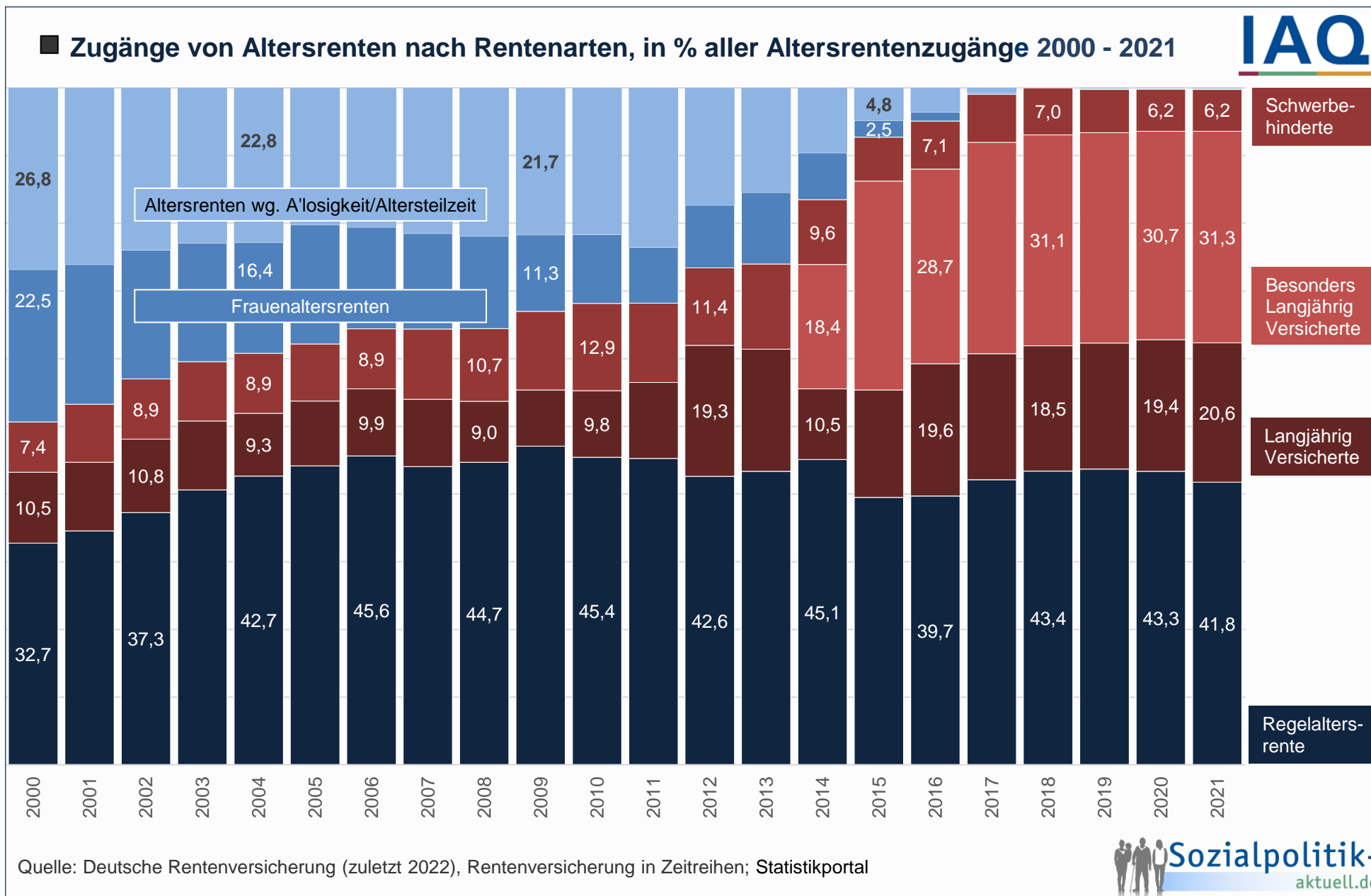


Süßes Gift? Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten ab 2023



Süßes Gift? Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten ab 2023

Kurz gefasst:

- Ab dem 01.01.2023 entfallen für Empfänger*innen einer vorgezogenen Altersrente, im Zugang und Bestand, die Hinzuverdienstgrenzen. Der Kreis der davon Betroffenen ist groß, denn mehrheitlich beziehen die jährlich neu zugehenden Rentner*innen eine Frührente. So waren im Jahr 2021 von den insgesamt rund 855.000 Altersrentenzugängen 20,6 % langjährig Versicherte, 31,3 % besonders langjährig Versicherte und 6,2 % Schwerbehinderte. Sie alle haben ihre Rente vor der Regelaltersgrenze bezogen.
- Während Bezieher*innen einer Regelaltersrente schon immer unbegrenzt hinzu verdienen konnten, galt für Bezieher*innen von vorgezogenen Altersrenten bislang eine Hinzuverdienstgrenze. Die Begründung dafür war, dass (besonders) langjährig Beschäftigte, die über viele Jahre belastenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt waren, von der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze und der Notwendigkeit einer noch längeren Erwerbsarbeit entbunden werden sollten.
- Nun wird es diesen Versicherten ermöglicht, uneingeschränkt weiterzuarbeiten und zugleich eine vorgezogene Altersrente beziehen, d.h. den gegebenen Arbeitsvertrag weiter zu erfüllen oder gegebenenfalls die Arbeitszeit zu verringern oder einen neuen Arbeitgeber zu finden. Erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet dann (wie in Tarifverträgen und/oder individuellen Arbeitsverträgen gängig) das Arbeitsverhältnis. Für den Jahrgang 1958, der im Jahr 2023 das 65. Lebensjahr vollendet, gilt das 66. Lebensjahr als Regelaltersgrenze.
- Für alle, die die Voraussetzungen einer vorgezogenen Altersrente erfüllen, wird es damit deutlich attraktiver, nicht erst mit Erreichen des 66. Lebensjahrs eine Rente zu beziehen. Denn das komplette Erwerbseinkommen bleibt anrechnungsfrei. Das gilt auch dann, wenn die selbe Beschäftigung beim selben Arbeitgeber ausgeübt wird. Zudem können noch weitere Entgeltpunkte erworben werden. Dies ist vor allem lohnend für die Gruppe der besonders langjährig Versicherten, die (2023) mit frühestens 64 Jahren eine abschlagsfreie Rente erhalten. Aber auch die Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten mit Abschlägen (ab 63 Jahren) dürfte steigen, da die Folgen der Abschläge gemindert werden.
- Der Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen lässt sich als „süßes Gift“ interpretieren: Zwar ergeben sich Vorteile für die Versicherten, aber die Gefahren sind nicht zu übersehen: Es kommt mittelfristig zu erheblichen Mehrausgaben in der Rentenversicherung. Und zu erwarten ist, dass das fortlaufende Erwerbseinkommen als Argument für eine Absenkung des Rentenniveaus und die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze dient. Die Rente verliert damit ihre Lohnersatzfunktion und tendiert zu einer Kombirente. Demgegenüber steht die bisherige Auffassung, dass es sich bei der gesetzlichen Rente nicht um eine privatwirtschaftliche Versicherungsleistung handelt, sondern dass die Rente ein Leistungsziel hat, nämlich den erreichten/erarbeiteten Lebensstandard in einem arbeitsfreien (!) Alter in etwa beizubehalten.
- Begünstigt werden vor allem jene besser gestellten und besser bezahlten Altersrentner*innen, die gesundheitsbedingt und qualifikatorisch durchaus in der Lage sind, tatsächlich weiterarbeiten zu können. Aber auch bei diesen noch "fitten" Älteren kommt es zu Problemen, wenn die gesundheitliche und berufliche Leistungsfähigkeit mit steigendem Lebensalter nachlässt oder wenn es keine entsprechenden Arbeitsplätze gibt. Dann muss der Lebensunterhalt allein mit der Rente bestritten werden, die aber aufgrund der Abschläge wie auch in Folge des niedrigen Rentenniveaus gering ausfällt.

Hintergrund

Wer eine Regelaltersrente bezieht, kann in unbegrenzter Dauer eine Erwerbstätigkeit gleich welcher Art und gleich welcher Einkommenshöhe ausüben. Zwar wird der Hinzuverdienst oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze besteuert und es fallen für diese Einkommen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung an, aber auf die gezahlte Altersrente hat das keinen Einfluss. Diese Regelung zählt zum Charakter einer Versicherungsleistung: Tritt der Versicherungsfall ein, wird ohne Berücksichtigung weiterer Tatbestände die Altersrente gezahlt. Davon haben in den zurückliegenden Jahren immer mehr Ältere Gebrauch gemacht: Das betrifft zum einen die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigten; hier zählt die Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit Ende 2020 rund 1,3 Mio. Personen, die auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze beschäftigt sind – gegenüber etwa 500 Tausend Personen im Jahr 2005 (vgl. [Abbildung IV.108](#)). Zum anderen haben die Minijobs ein erhebliches Gewicht: Knapp 1,2 Million Personen im Alter oberhalb der Regelaltersgrenze haben im Juni 2020 eine Beschäftigung mit einem Verdienst von bis zu 450 Euro ausgeübt (vgl. [Abbildung IV.106](#)). Die pauschale Steuer- und Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbefreiung unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze veranlasst offensichtlich einen großen Teil der Erwerbstätigen im Rentenalter dazu, ihre Erwerbstätigkeit auf diesen Bereich zu beschränken.

Bei vorgezogenen Altersrenten hingegen war bislang ein Hinzuverdienst nur begrenzt möglich. Vor der Corona-Pandemie lagen die Hinzuverdienstgrenzen starr bei 6.300 Euro im Jahr. Das hat einen monatlichen Verdienst auf Minijobbasis von bis zu 450 Euro möglich gemacht. Darüber hinaus galt die sogenannte ‚doppelte Hinzuverdienstgrenze‘, die es zuließ, dass die 450 Euro Schwelle in zwei Monaten eines Kalenderjahres bis zum doppelten Verdienst (900 Euro) überschritten wird, ohne dass sich daraus rentenwirksame Konsequenzen ergaben. Dadurch konnten eventuell gewährte Urlaubsgelder oder Weihnachtsprämien bedenkenlos angenommen werden. Im Rahmen des ersten Corona-Sozialschutzpaketes von 03/2020 sind die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten auf gut 46.060 Euro im Jahr angehoben worden – befristet bis Ende 2022. Von dieser Befristung, auch nicht von einer Entfristung ist nun keine Rede mehr. Es kommt zum 01.01.2023 – so der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet - zu einem ersatzlosen Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen.

Der Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten ändert die sozialpolitische Ausrichtung der gesetzlichen Rentenversicherung. Denn hinter den rentenrechtlichen Hinzuverdienstregelungen stand bislang ein rentenrechtliches und sozialpolitisches Kalkül, dass grundsätzlich die Funktionslogik der jeweiligen Rentenart stützen sollte: Für Bezieher*innen einer vorgezogenen Altersrente beispielsweise war ein Hinzuverdienst oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze nicht möglich, weil sich ein verfrühter Rentenbezug nicht mit einer unbegrenzten Weiterarbeit vereinbaren lässt. Fand doch der frühzeitige Rentenbezug seine Begründung darin, dass es gerechtfertigt ist, jene Versicherten, die ein sehr langes und belastendes Arbeitsleben hinter sich haben, von der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze und der Notwendigkeit einer noch längeren Erwerbsarbeit zu entbinden. Dies galt insbesondere für die abschlagsfreien Altersrenten für besonders langjährig Versicherte (Einführung im Jahr 2012 und befristete Erweiterung im Jahr 2014 bereits ab 63 Jahren). Verfolgt man die damalige Gesetzesbegründung und (äußerst kontroverse) politische Diskussion, so wurde die Bevorzugung dieser Versicherten gegenüber den anderen Versicherten mit genau diesem Argument begründet.

Dieses Argument spielt offensichtlich keine Rolle mehr. Die Altersrente entwickelt sich vielmehr von einer Lohnersatzleistung zu einer Kombirente. Auch das bisherige Selbstverständnis, dass eine gesetzliche Altersrente nicht irgendeine eine privatwirtschaftliche Versicherungsleistung ist, sondern

vielmehr ein Leistungsziel hat, nämlich den erreichten/erarbeiteten Lebensstandard in einem arbeitsfreien (!) Alter in etwa beizubehalten, steht damit in Frage. Das kann dazu führen, dass das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente weiter beschränkt wird.

Die Beantragung einer vorgezogenen Altersrente wird zu einer rechnerischen Entscheidung: Das Arbeitsverhältnis läuft weiter, bis (in der Regel durch Tarifvertrag oder individuellem Arbeitsvertrag geregelt) die Regelaltersgrenze erreicht wird und das Arbeitsverhältnis endet. Es bedarf keiner Zustimmung des Arbeitgebers, für den Arbeitgeber bleibt es im Grundsatz unbekannt, ob der/die Beschäftigte bereits eine vorgezogene Altersrente bezieht. Zu einer Änderung des Arbeitsvertrags kommt es nur dann, wenn die Tätigkeit und/oder die Stundenzahl verändert wird oder wenn der Arbeitgeber gewechselt wird. Für die Dauer einer weiterlaufenden versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit können Arbeitnehmerbeiträge entrichtet und entsprechend zusätzliche Entgeltpunkte in der Rentenversicherung erworben werden. Die von Versicherten und Arbeitgebern gezahlten Beiträge erhöhen die ausbezahlten Renten jeweils ab der Rentenanpassung im darauffolgenden Jahr.

Dies ist besonders lohnend für jene Versicherte, die die Voraussetzungen für eine vorgezogene Rente ohne Abschläge erfüllen. Sie können und werden auf jeden Fall ihre Altersrente beantragen - ganz unabhängig davon, ob sie bis zur Regelaltersgrenze weiterarbeiten oder nicht. Aber auch die Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten mit Abschlägen dürfte steigen, da durch die Weiterarbeit zusätzliche Einkommen anfallen, die die Verluste durch die Abschläge mindern können. Wie diese Kalkulation im Einzelnen ausfällt, müsste in Modellrechnungen geprüft werden, die auch die steuerlichen Folgen berücksichtigen müssten. Diese Modellrechnungen hängen dabei auch von der Einschätzung der individuellen Lebenserwartung ab: Wer davon ausgeht, nur noch wenige Jahre eine Altersrente zu beziehen, wird die Konstellation Abschläge und Weiterarbeit als vorteilhaft ansehen.

Auch die bisherige Regelung von Teilrenten wird sich ändern: Das seit 2017 geltende Flexirentengesetz sieht ein gleitendes (und zugleich kompliziertes) Berechnungsverfahren zwischen der Höhe der Teilrente einerseits und der Höhe des (Teilzeit)Erwerbseinkommens andererseits vor. Durch die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen spielt aber künftig die Höhe des neben einer Teilrente erzielten Einkommens keine Rolle mehr. Die bisherige Nutzung der Teilrenten fällt mehr als gering aus: So gab es im Jahr 2021 rund 855.000 Neuzugänge von Altersrenten – darunter befanden sich gerade einmal 7.449 Teilrenten. Dies entspricht einem Anteil von 0,9 Prozent. Ob sich dies ab 2023 ändern wird, erscheint mehr als fraglich, da es vor allem bei den abschlagsfreien vorgezogenen Renten finanziell von Vorteil ist, eine Vollrente zu beziehen, und zwar unabhängig davon, wie hoch das Erwerbseinkommen ausfällt.

Naturgemäß lässt sich noch nicht beziffern, wie sich die Zahl der vorgezogenen Altersrenten ab 2023 entwickeln wird. Erkennbar ist allerdings, dass die betroffenen Geburtsjahrgänge (Baby-Boomer) zunehmend stärker besetzt sind. Angesichts der hohen Attraktivität der Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten spricht insofern alles dafür, dass sich Zahl und zugleich Anteil der Frührenten erhöhen werden. Die Ausgaben der GRV werden deshalb steigen. Nur bei den abschlagsbehafteten vorgezogenen Altersrenten gibt es einen Ausgleich durch die Abschläge. Der wirkt jedoch nur langfristig, gegen Ende des Versicherungslebens der Betroffenen. Kurzfristig – und dies in einem schwierigen ökonomischen und fiskalischen Umfeld - wird die GRV mit erheblichen Vorfinanzierungskosten belastet.

Ob durch die Neuregelung – wie von der Regierung erwartet – das Arbeitsangebot ausgeweitet wird und dem Fachkräftemangel begegnet werden kann, bleibt abzuwarten. Das Arbeitsvolumen erhöht sich, wenn die bisher wegen der Hinzuverdienstgrenzen nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätigen Frührentner zukünftig eine Tätigkeit aufnehmen und/oder ihre Arbeitszeit verlängern. Es würde sinken, wenn statt einer Weiterarbeit bis zur Regelaltersrente (2023 mit 66 Jahren) vorgezogene Altersrenten bezogen werden, aber der Stundenumfang der Weiterarbeit geringer als zuvor ausfällt. Auf der anderen Seite ist aber auch zu erwarten, dass durch die Neuregelung die Erwerbstätigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze einen weiteren Schub erhält.

Eine beispielhafte und grobe (!) Modellrechnung (ohne Berücksichtigung von betrieblichen Renten)

Beispielhaft können diese Überlegungen anhand einer groben Modellrechnung illustriert werden, die von einem Rentner ausgehen, der frühzeitig ohne Abschläge aus dem Erwerbsleben ausscheiden kann. Als Eckwert wird hierzu ein männlicher Angestellter im höheren Einkommenssegment zugrunde gelegt, der im Jahr 2023:

- 5.000 Euro/Monat brutto, Steuerklasse I, 2.980 Euro/Monat netto verdient,
- im Jahrgang 1958 geboren ist,
- 45 Versicherungsjahre aufweist,
- und mit Vollendung des 64. Lebensjahrs eine vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte bezieht, bei der keine Abschläge anfallen.
- Er kommt auf 54 Entgeltpunkte, das entspricht einer Bruttorente (West) von etwa 1.945 Euro/Monat und 1.600 Euro/Monat netto.

Mit dem Bezug einer vorgezogenen und zugleich abschlagsfreien Altersrente bei einem weiterlaufenden Arbeitsvertrag erhöht sich für gut zwei Jahre (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) das gesamte Nettoeinkommen um über 50 % auf 4.330 Euro/Monat (die jährliche Anpassung von Löhnen und Renten ist dabei nicht berücksichtigt).

Nicht nur das weiter bezogene Erwerbseinkommen ist steuer- und beitragspflichtig, sondern auch die (vorgezogene) Rente. 2023 sind für Neurentner 83 Prozent der Rente steuerpflichtig. Die Beitragsbelastung in den Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt sich 2023 auf 4.987,50 Euro brutto. Da damit die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung überschritten wird, bedeutet das, dass auf die Rente keine Beiträge zu entrichten sind und netto höher ausfällt als oben ausgewiesen.

Die Modellrechnung zeigt, dass es gerade für gut verdienende, besonders langjährig Versicherte, die weiterarbeiten können und wollen, das „Privileg“ eines quasi doppelten Einkommens gibt. Der finanzielle Mehraufwand für die gesetzliche Rentenversicherung, der von allen Versicherten zu tragen ist, liegt auf der Hand.

Süßes Gift

Was an dieser Stelle als reine "Rententechnik" erscheint, erweist sich insofern aus gleich mehreren Gründen um ein "süßes Gift". Aus kurzfristiger Sicht ergeben sich erhebliche Vorteile für einen bestimmten Kreis der Versicherten, aus grundsätzlicher Sicht überwiegen aber die Gefahren:

- Der Verweis auf die unbegrenzte Möglichkeit, die Altersrenten durch ein Erwerbseinkommen aufzustocken, lässt Abschläge als weniger nachteilig erscheinen. Deswegen wird die Aussage nicht auf sich warten lassen, dass eine weitere Heraufsetzung der Regelaltersgrenze, verbunden mit entsprechend höheren Abschlägen bei einem vorgezogenen Rentenbezug, finanziell ja nun durchaus verkraftbar sei. Und erst recht liegt die politische Schlussfolgerung nahe, die Entscheidung, das Rentenniveau niedrig zu halten oder noch weiter abzusenken, führe durch das fortlaufende Erwerbseinkommen zu keiner Versorgungslücke.
- Übersehen wird dabei jedoch, dass eine Weiterarbeit keinesfalls selbstverständlich ist: Gerade diejenigen, die aus Gründen einer nachlassenden gesundheitlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit und belastenden Arbeitsbedingungen eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen beziehen müssen, sind nur nicht oder nur begrenzt in der Lage, weiterzuarbeiten. Begünstigt werden demgegenüber die gesundheitlich Leistungsfähigen mit einem in der Regel höheren Einkommen, die weiterarbeiten können.
- Entscheidend für die Möglichkeit einer Weiterarbeit wird auch immer die Lage auf dem Arbeitsmarkt sein. In einer nächsten Rezession – womöglich verbunden mit einem Arbeitsplatzabbau in vielen Unternehmen - werden sich die Chancen einer Aufstockung der Rente durch ein Erwerbseinkommen deutlich einschränken. Darüber hinaus fällt das Arbeitsplatzangebot auch regional sehr unterschiedlich aus. Auf der Basis dieser Vorzeichen ist keineswegs davon auszugehen, dass alle berechtigten Älteren von den neuen Hinzuverdienstmöglichkeiten in gleicher Weise Gebrauch machen werden können.
- Kommt es zu einem Arbeitsplatzverlust, wird das Risiko einer Arbeitslosigkeit nicht abgesichert, denn neben einer Vollrente gibt es keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt für die soziale Absicherung bei einer langen Krankheit; wird eine Vollrente bezogen, so erlischt der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistung Krankengeld.
- Auch bei den noch "fitten" Älteren lässt die gesundheitliche und berufliche Leistungsfähigkeit mit steigendem Lebensalter nach oder ist nicht mehr vorhanden und die Erwerbstätigkeit wird aufgegeben. Dann muss der Lebensunterhalt allein mit der Rente bestritten werden, die aber aufgrund der Abschläge wie auch in Folge des niedrigen Rentenniveaus gering ausfällt. Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden diesen Verlust nicht ausgleichen können. Eine verlässliche und dauerhafte „vierte Säule“ der Alterssicherung sind die Einkommen aus einer Alterserwerbstätigkeit deshalb nicht.

Altersgrenzen und Rentenzugänge seit 2000

Betrachtet man die Struktur der Rentenzugänge nach Rentenarten seit 2000 lassen sich erhebliche Verschiebungen erkennen. Dahinter stehen nicht nur arbeitsmarkt- und gesundheitsbedingte sowie demografische Faktoren, sondern ganz wesentlich die rentenrechtlichen Veränderungen bei den Altersgrenzen (siehe unten). So sind (einsetzend ab der Jahrtausendwende) bei den Altersrenten für Frauen und bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit die Altersgrenzen heraufgesetzt und bei allen vorgezogenen Altersrenten Rentenabschläge eingeführt worden. Die Rentenabschläge, die die Höhe der Rente bei einem vorgezogenen Rentenbeginn dauerhaft mindern, machen einen vorzeitigen Renteneintritt finanziell unattraktiv: Für 2020 galt: Bei einem Rentenbeginn mit 63 Jahren und einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 10 Monaten wird die Rente um 10,2 % gekürzt (0,3 % für jeden vorgezogenen Monat) (vgl. auch [Abbildung VIII.45](#)).

Entscheidend für die Rentenzugänge ab 2012 ist, dass seitdem keine neuen Altersrenten für Frauen sowie Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit bewilligt werden und zugleich der Prozess der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre eingesetzt hat. Für ab 1952 Geborene gibt es Ausnahmen von der Regelaltersgrenze nur noch für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Versicherungsjahren). Mit dem Anstieg der Regelaltersgrenze erhöhen sich entsprechend die Abschlagsmonate für langjährig Versicherte, die eine vorgezogene Rente in Anspruch nehmen. Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen schließlich erhöht sich die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Bezug schrittweise auf 65 Jahre und für einen mit Abschlägen verbundenen vorzeitigen Bezug schrittweise auf 62 Jahre.

Auffällig ist der starke Zuwachs der Rentenneuzugänge für besonders langjährig Versicherte seit 2013/2014 (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Die Erklärung dafür ist, dass die ab 2012 neu eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte einen Renteneintritt ab 65 ohne Abschläge ermöglicht und dass diese Regelung Mitte des Jahres 2014 auf die Altersgrenze ab 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden ist. Ganz offensichtlich macht ein Großteil derjenigen Rentner*innen, die die versicherungsrechtlichen Anforderungen für die Rente ohne Abschläge erfüllen, auch von der Möglichkeit eines frühen Renteneintritts Gebrauch, wie auch der hohe Anteil an allen Rentenzugängen verdeutlicht (31,3 %). Die Ausweitung dieser Rentenart auf das 63. Lebensjahr gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren.

Besonders häufig wird die abschlagsfreie Frührente von Männern wahrgenommen (36,0 % der neu zugegangenen Altersrenten). Aber auch unter den Frauen finden sich 26,4 %, die 2020 diese Altersrente erstmalig bezogen haben (vgl. [Abbildung VIII.7](#) und [Abbildung VIII.8](#)). Zwar liegt die durchschnittliche Höhe der Versicherungsjahre bei den Frauen deutlich niedriger (vgl. [Abbildung VIII.31](#)), aber durch den Einbezug von Kindererziehungs- bzw. Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes als vollwertige Versicherungszeiten erreichen überraschend viele Frauen – vor allem in den neuen Bundesländern – dennoch die Voraussetzung von 45 Jahren.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung.

Beim zeitlichen Vergleich der Rentenzugänge ist einschränkend zu berücksichtigen, dass demografische Effekte das Bild verzerren können. Ist z.B. in einem bestimmten Kalenderjahr die Altersgruppe mit dem Lebensalter 65 Jahre stark, die Altersgruppe 63 Jahre hingegen schwächer besetzt, dann wird das Rentenzugangsgeschehen im besonderen Maße durch den Bezug der Regelaltersrente mit 65 Jahren geprägt. Will man diesen demografischen Effekt ausschalten, dann müssen die Zugänge der einzelnen Rentenarten im Vergleich von Kohorten betrachtet werden.

Der Statistik der Rentenversicherung ist nicht zu entnehmen, ab welchem exakten Lebensalter vorgezogene Altersrenten tatsächlich bezogen werden. Zwei gegriffene Beispiele: Die Rente für langjährig Versicherte kann auch erst mit 63 Jahren und 9 Monaten, die Rente für besonders langjährig Versicherte erst mit 65 Jahren und 3 Monaten beantragt und gezahlt werden.

Voraussetzungen für die einzelnen Rentenarten

- *Regelaltersrenten* können beantragt werden, wenn die jeweils gültige Altersgrenze erreicht worden ist und eine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist. Die Regelaltersgrenze steigt seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre: Für den Geburtsjahrgang 1947 (also im Jahr 2012) liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren und einem Monat, für jeden weiteren Jahrgang bis zum Geburtsjahr 1958 kommt ein Monat dazu. Für spätere Jahrgänge steigt das Renteneintrittsalter um jeweils zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 (bzw. ab 2031) gilt die Altersgrenze von 67 Jahren.
- *Altersrenten für langjährig Versicherte* werden geleistet, wenn Versicherte das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Sie können ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden; bei einem vorzeitigen Renteneintritt fallen jedoch Abschläge an. Die Zahl der Abschlagsmonate richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Regelaltersgrenze bzw. nach dem Geburtsjahrgang. Da die Regelaltersgrenze angehoben wird, erhöhen sich die Abschläge auf bis zu 14,4 %. Die ersten Versicherten, für die der Rentenabschlag von bisher maximal 7,2 Prozent schrittweise steigt, sind im Jahr 1949 geboren.
- *Altersrenten für besonders langjährig Versicherte* sind 2012 eingeführt worden. Sie können mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Erforderlich sind hier 45 Pflichtbeitragsjahre. Dazu zählen vor allem auch Pflichtbeiträge aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug sowie Wehr- und Zivildienst. Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, die wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurden. Im Rahmen des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetzes ist – beginnend ab Juli 2014 – die vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ohne Abschläge) auf 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren. Zu den 45

Jahren zählen: Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit, freiwillige Beiträge (beim Vorliegen von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträge), Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr, Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten von Entgeltersatzleistungen (u.a. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld), Leistungen bei beruflicher Weiterbildung. Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und von Arbeitslosengeld II, Anrechnungszeiten wegen Schule, Studium usw., Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn (es sei denn, es kommt zur Insolvenz des Betriebes oder zu einer vollständigen Geschäftsaufgabe).

- *Altersrenten für schwerbehinderte Menschen* werden Versicherten gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, als schwerbehindert anerkannt sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Renten, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden, werden durch Abschläge gemindert. Sie betragen 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Im Gefolge der Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Endstufe dieses Prozesses, die im Jahr 2024 erreicht ist, müssen dann Abschläge hingenommen werden, wenn die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre bzw. 10,8 Prozent begrenzt.
- *Regelaltersrenten bei aufgeschobenem Rentenbeginn*: Der Antrag auf Bewilligung einer Regelaltersrente kann nach hinten hin verschoben werden. Je Monat eines aufgeschobenen Rentenbeginns erhöht sich die Altersrente um Zuschläge von 0,5 %. Wer (2023) statt mit 66 Jahren erst mit 68 Jahren eine Regelaltersrente bezieht, kann demnach mit einer Rentenerhöhung von 6,0 % rechnen. Zusätzlich führen die vermehrten Versicherungsjahre zu mehr Entgeltpunkten und Rentenanwartschaften. Allerdings scheinen weder die Arbeitnehmer noch die Arbeitgeber daran ein Interesse zu haben, denn dies betrifft (2021) gerade einmal 21.515 Personen. Bei Altersrentenzugängen von rund 855.000 Versicherten entspricht dies einem Anteil von 2,5 Prozent.

Thema des Monats Oktober 2022 – Kontakt:

Prof. Dr. Gerhard Bäcker | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | gerhard.baecker@uni-due.de

Dr. Jutta Schmitz-Kießler | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | jutta.schmitz-kiessler@uni-due.de